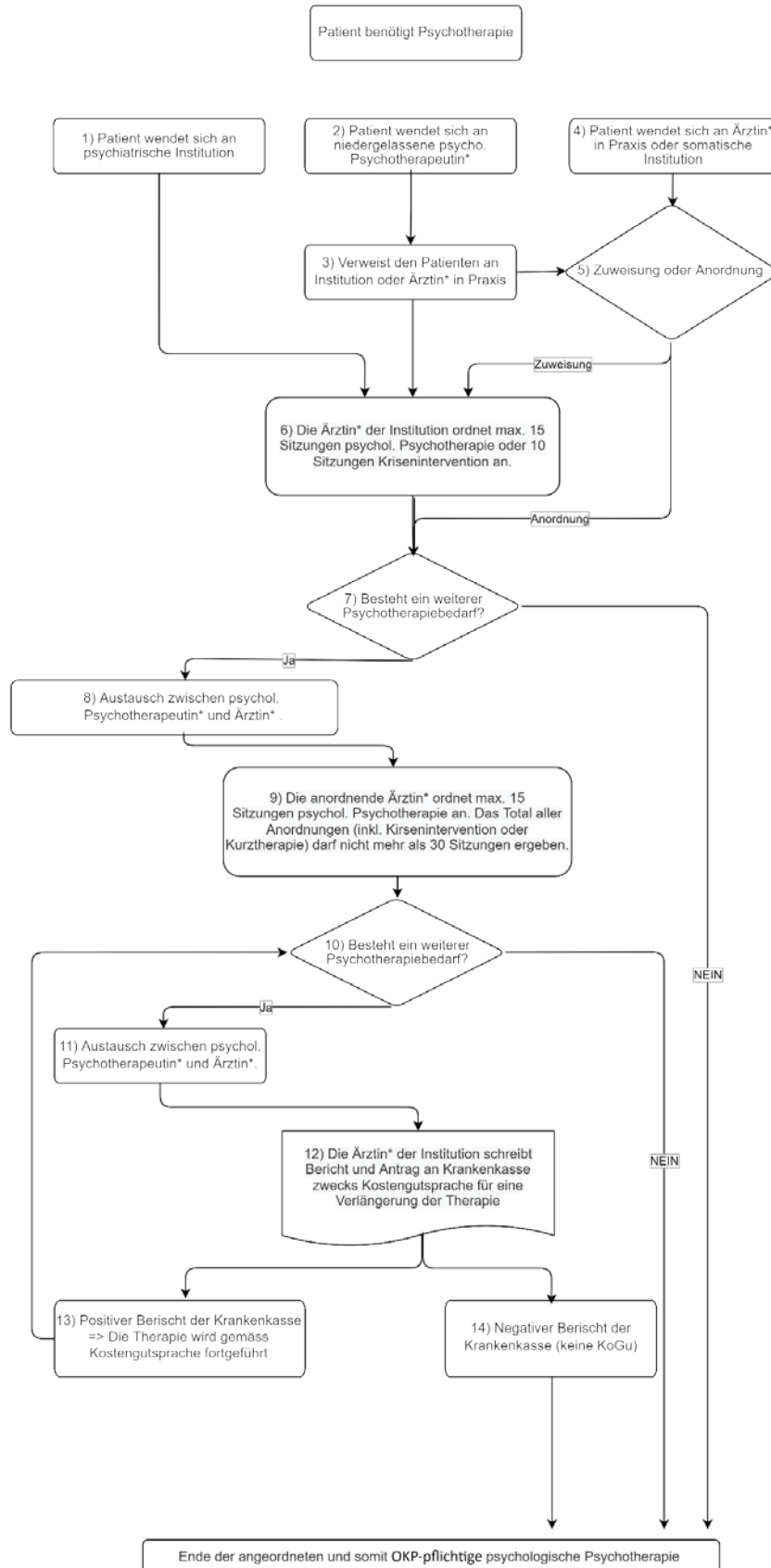




Anordnung von psychologischer Psychotherapie in der Institution



Erläuterungen zum Flowchart Anordnungsmodell in den psychiatrischen Institutionen

- 1) Patient wendet sich an psychiatrische Institution
- 2) Patient wendet sich an niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten
- 3) Der psychologische Psychotherapeut verweist den Patienten an eine psychiatrische Institution oder an einen Arzt mit entsprechendem Weiterbildungstitel, resp. Anordnungsbefugnis.
gemäss Lit. a und b, Absatz 1, Art. 11b, 6. Abschnitt KLV
- 4) Patient wendet sich an einen niedergelassenen nicht psychiatrischen Arzt oder eine nicht psychiatrische Institution.
- 5) Der Arzt oder die Institution ordnet eine psychologische Psychotherapie an oder weist den Patienten einer psychiatrischen Institution zu.
Anordnung gemäss Lit. a und b, Absatz 1, Art. 11b, 6. Abschnitt KLV
- 6) Der Psychiater der psychiatrischen Institution ordnet max. 15 Sitzungen psychologische Psychotherapie an, falls keine Anordnung vorliegt.
Anzahl Sitzungen gemäss Absatz 2, Art. 11b, 6. Abschnitt KLV
- 7) Nach den ersten 15 Sitzungen muss abgeklärt werden, ob der Psychotherapiebedarf weiter besteht. Wenn nicht, ist die psychologische Psychotherapie beendet.
- 8) Diese Abklärung findet zwischen dem anordnenden Arzt und dem Psychologen statt. Der Arzt kann in der Klinik oder extern tätig sein.
- 9) Der anordnende Arzt ordnet max. 15 weitere Sitzungen psychologische Psychotherapie an. Es dürfen nicht mehr als zusammen 30 Sitzungen angeordnet werden.
- 10) Nach der zweiten Serie von max. 15 Sitzungen muss abgeklärt werden, ob der Psychotherapiebedarf weiterhin besteht.
Verfahren gemäss Absatz 3, Art. 11b, 6. Abschnitt KLV

Wenn nicht ist die OKP -pflichtige psychologische Psychotherapie beendet.
- 11) Diese Abklärung findet zwischen einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und dem Psychologen statt. Der Psychiater kann in der Klinik oder extern tätig sein.
- 12) Wenn weiterhin Behandlungsbedarf aus Sicht des Psychologen besteht, muss dies durch den Psychologen begründet werden. Der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (aus der Institution oder extern) schreibt einen Bericht inkl. Fallbeurteilung an die Krankenkasse, welche die Fortführung der Behandlung gutheissen muss, damit die Therapie fortgesetzt werden kann.
Gemäss Absatz 3, Art. 11b, 6. Abschnitt KLV
- 13) Kommt, innert der vereinbarten Frist¹, ein positiver Bescheid der Krankenkasse, wird die Behandlung gemäss Kostengutsprache fortgeführt.
- 14) Bei einem negativen Bescheid der Krankenkasse wird die OKP-pflichtige psychologische Psychotherapie beendet.

¹ Noch nicht abschliessend definiert